

**KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom  
Kantonsratspräsidentin

29. Juni 2026  
Widmer Reichlin Gisela

**P 420 Postulat Gerber Fritz und Mit. über die Abgrenzung von Anlagen gegenüber Gebäuden ausserhalb der Bauzone / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung.

Fritz Gerber, vertreten durch Hella Schnider, hält an der Erheblicherklärung fest.

Hella Schnider: Für die Landwirtschaft ist es zentral, dass der Kanton die nationalen gesetzlichen Vorgaben korrekt und konsistent umsetzt. Gerade die Bestimmungen zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind dabei von entscheidender Bedeutung. Diese Anlagen sind kein Randthema, sie gehören zum täglichen Betrieb. Bestehende Rechtsunsicherheiten erschweren Investitionen, verzögern Projekte und führen zu unnötiger Planungssicherheit. Wir fordern deshalb die Umsetzung der 2. Etappe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), die Rechtssicherheit schafft und die bundesrechtlichen Vorgaben vollständig und korrekt abbildet. In der aktuellen kantonalen Ausführung bestehen jedoch weitere Lücken. Es fehlen klare Kriterien und zentrale Fragen sind nach wie vor ungeklärt. Ein zentrales Problem ist die Frage, welche Anlagen überhaupt als Gebäude gelten. Genau hier setzt das Postulat an. Güllesilos, Futtersilos, gedeckte Aussenliegeboxen sowie weitere technische Anlagen sollen nicht pauschal als Gebäude eingestuft werden. Die Antwort des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) überzeugt jedoch nicht. Sie erklärt zwar die Komplexität, schafft aber keine Klarheit in der Praxis. Statt einer klaren Linie bleibt eine technische Abstützung auf Register und Definitionen. Die Betriebe wissen am Ende aber weiterhin nicht, woran sie sind. Es braucht jetzt eine klare und rechtssichere Einordnung. Auf Bundesebene bestehen dazu bereits Vorgaben. Güllebehälter gelten je nach Ausprägung oft nicht als Gebäude, und bei Silos ist klar geregelt, dass nur fest verankerte Hochsilos als Gebäude zählen. Der Kanton ist gefordert, diese Vorgaben konsequent und kohärent umzusetzen. Isolierte Lösungen greifen zu kurz. Es braucht eine einheitliche Regelung, auch für vergleichbare Anlagen wie gedeckte Aussenliegeboxen und weitere technische Einrichtungen. Die Umsetzung des RPG 2 bietet genau die Chance, diese Fragen systematisch zu klären. Dazu braucht es klare Kriterien, eine saubere Auslegeordnung und eine konsequente Orientierung am Bundesrecht. Problematisch bleibt jedoch, dass zwischen der Stellungnahme des Regierungsrates und der Vernehmlassungsvorlage weiterhin Differenzen bestehen. Diese müssen bereinigt werden, sonst droht ein uneinheitlicher Vollzug. Zusammengefasst braucht die Landwirtschaft Klarheit, Verlässlichkeit und praxistaugliche Lösungen. Die Grundlagen sind vorhanden, jetzt müssen sie konsequent umgesetzt werden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, das Postulat erheblich zu erklären. Die Mitte-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu.

Benno Ineichen: Die SVP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu. In den letzten Jahren wurden im Kanton Luzern viele Güllesilos gedeckt, um die Ammoniakverluste zu vermindern, und das ist der Ursprung des vorliegenden Postulats. Zwischen 2018 und 2022 wies der Kanton Luzern ausserhalb der Bauzone plötzlich 3,5 Prozent mehr Gebäude aus. Weshalb? Güllesilos ohne Abdeckung gelten nicht als Gebäude, mit einem Dach jedoch schon. Mir ist niemand bekannt, der nach einer Wohnung in einem Güllesilo sucht. Mit diesen 3,5 Prozent erreichen wir aber die Stabilisierungsziele von 2 Prozent nicht. Die Ursache liegt darin, dass der Bund relativ klar geregelt hat, welche Gebäude oder eben Nicht-Gebäude ausserhalb

der Bauzone zu diesem Kataster zählen. Dort ist klar geregelt, dass Güllebehälter nicht dazugehören. Es gibt aber noch Ausnahmen bei Kraftfuttersilos, Hochsilos usw. und vor allem nicht gedeckten Aussenliegeboxen. Darüber gibt es keine Regelung. Es wäre aber gut, wenn eine Regelung erfolgen würde. Das BUWD hat hier mehr Verwirrung gestiftet und scheinbar die Bundesweisungen nicht so genau gelesen, wie unser Rat. Deshalb ist es wichtig, das Postulat erheblich zu erklären und dem Regierungsrat damit die Möglichkeit zu geben, Klarheit zu schaffen, und dem BUWD die Bundesweisungen zu lesen, damit wir die Stabilisierungsziele erreichen können.

Franziska Rölli: Wir unterstützen, dass der Regierungsrat den vorhandenen Spielraum nutzt und nur die Bauten als Gebäude zählt, die auch gemäss Bundesrecht so eingeordnet werden müssen. Dadurch kann verhindert werden, dass aufgrund des Stabilisierungsziels in Zukunft das Überdecken eines Güllesilos dazu führt, dass ein anderes Gebäude abgerissen werden muss. Das ist wichtig, um keine zusätzlichen Hindernisse für eine ammoniakarme Bauweise zu schaffen. Weitergehende Forderungen des Postulats stehen in Widerspruch zum Bundesrecht und lehnen wir deshalb ab. Wir folgen somit dem Regierungsrat und unterstützen die teilweise Erheblicherklärung.

Samuel Zbinden: Ist ein Güllesilo ein Gebäude oder nicht? Diese Frage hat in den letzten Monaten hohe Wellen geschlagen. Die Antworten auf den Vorstoss von Fritz Gerber und die kantonale Umsetzung von RPG 2 schaffen jetzt Klarheit. Nein, ein Güllesilo, ob gedeckt oder nicht, ist kein Gebäude. Warum ist das relevant? Mein Vorredner und meine Vorrednerinnen haben es bereits erwähnt. Durch den Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative kennt die Schweiz neu ein Stabilisierungsziel für Gebäude und für versiegelte Flächen ausserhalb der Landwirtschaft. Um die Zersiedelung der Landschaft einzudämmen und um die Natur und die Biodiversität zu schützen, soll die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone nicht mehr einfach so weiterwachsen dürfen. Fritz Gerber hat nun befürchtet, dass der Kanton die Stabilisierungsziele bereits überschreitet, wenn die Güllesilos in dieser Rechnung als Gebäuden zählen. Diese Befürchtung ist nun ausgeräumt. Das Anliegen ist erfüllt, warum trotzdem nur teilweise? Ich gehe davon aus, dass der Unterschied zwischen dem Regierungsrat und Fritz Gerber darin liegt, dass der Vorstoss zwar hauptsächlich von Güllesilos spricht, in der Forderung, wenn man genau liest, aber auch Futtersilos und andere Anlagen erwähnt werden. Aus meiner Sicht ist das ein wenig ein «Buebetrickli» von Fritz Gerber. Der Aufhänger des Vorstosses, der medial diskutiert wurde, ist das Problem, dass durch die Abdeckung der Güllelager das Stabilisierungsziel überschossen wird und das soll gelöst werden. Klingt plausibel. In einem Nebensatz will Fritz Gerber aber gleich drei weitere Ausnahmen schaffen. Aus unserer Sicht ist die Stellungnahme des Regierungsrates hier schlüssig. Eine Ausnahme für Güllesilos können wir uns vorstellen. Generelle Ausnahmen des Stabilisierungsziels für andere Gebäude gehen aus unserer Sicht aber zu weit. In diesem Sinn unterstützen wir die Haltung des Regierungsrates und stimmen der teilweisen Erheblicherklärung zu.

Sarah Bühler-Häfliger: Das vorliegende Postulat ist im Rahmen der Umsetzung von RPG 2 zu sehen. Dabei geht es um die Stabilisierungsziele für Gebäude und für die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen. Das Thema ist komplex. Manchmal hatte ich beim Lesen des Postulats und der Stellungnahme des Regierungsrates den Eindruck, dass beide Seiten nicht vom Gleichen sprechen. Aus Sicht der SP-Fraktion ist klar: Wir unterstützen den Schutz der Kulturlandschaft und eine massvolle Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone. Gleichzeitig anerkennen wir, dass die Landwirtschaft für die Umsetzung der Tierwohlnormen und von ökologischen Massnahmen wie auch für die Abdeckung von Güllesilos zur Ammoniakreduktion auf Planungssicherheit angewiesen ist. Der Regierungsrat führt aus, dass die Güllesilos bereits heute nicht als Gebäude zählen und deshalb für die Stabilisierungsziele auch bundesrechtlich nicht relevant sind. Man kann also Entwarnung für das Anliegen des Postulanten geben. Deshalb stimmt die SP-Fraktion der teilweisen Erheblicherklärung zu. Wir folgen dem Regierungsrat, weil offensichtlich noch nicht alle Fragen geklärt sind und in gewissen Bereichen noch Unsicherheit besteht. Im Rahmen von RPG 2 wird geklärt werden müssen, ob es eventuell noch Graubereiche in der Umsetzung gibt. Zudem soll

natürlich geklärt werden, welche Folgen die Umsetzung der Siloabdeckungen und der Stabilisierungszahlen für notwendige landwirtschaftliche Bauten haben werden. Diese sollen nicht durch rein statistische Gründe verhindert, sondern im Gesamtzusammenhang angeschaut werden. Wir sind zuversichtlich, dass die Umsetzung von RPG 2 in dieser Frage zu noch mehr Klärung führen wird.

Martin Birrer: Wenn die Behandlung des Postulats nochmals um zwei Sessionen nach hinten verschoben worden wäre, wäre das Ganze wahrscheinlich noch klarer geworden. Der Regierungsrat erkennt die Problematik bei Bauten wie Güllesilos, Futtersilos und Aussenliegeboxen. Wenn es das Bundesrecht zulässt, anerkennt er diese nicht als separate Gebäude. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft für zukünftige Bautätigkeiten klare Ansätze erhält. Nur so kann investiert werden. Die FDP-Fraktion stimmt grossmehrheitlich der teilweisen Erheblicherklärung zu.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Beim Ziel dieses Vorstosses sind der Postulant und die Regierung wahrscheinlich auf derselben Linie. Aber ich glaube, dass wir uns nicht gleich verstanden haben. Wieso interessiert es nämlich den Postulanten, ob Güllesilos Gebäude sind oder nicht? Es gibt schon viele Jahrzehnte Güllesilos. Es geht jetzt um das Stabilisierungsziel, das wir gemäss RPG 2 umsetzen müssen. Hier wollen wir eigentlich dasselbe. Wir wollen beide nicht das Problem, dass die Abdeckung der Güllesilos dazu führt, dass es vorher kein Gebäude war und neu ein Gebäude wird. Das verursacht beim Stabilisierungsziel viele Probleme, weil dadurch plötzlich viele neue Gebäude bestehen. Jetzt brauchen wir eine Lösung, damit es so bleibt, denn das wollen wir beide nicht. In diesem Sinn haben wir einen Vorschlag gemacht. Er war in der Vernehmlassung von RPG 2 im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Diese Vorlage wird in Ihren Rat kommen und Sie werden das Gesetz selbst beraten und entsprechend beschliessen. Sie können aber auch im kantonalen Gesetz nicht gegen Bundesrecht verstossen, denn übergeordnetes Recht geht vor. Wir haben aber eine Regelung vorgesehen, die so weit geht wie möglich, damit wir dem Anliegen des Postulanten Rechnung tragen können. Ich stimme Martin Birrer zu: Wir wollen klare Vorgaben, auch zugunsten der Auslegung für die Landwirtschaft. So haben wir es übrigens auch in der Vorbereitung dieses Gesetzes mit verschiedenen Stakeholdern besprochen, unter anderem mit dem Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband. Das werden wir auch nach der Vernehmlassung nochmals tun, damit es beidseitig richtig verstanden wird. Wir sind überzeugt, dass wir das Gleiche wollen. In diesem Sinn haben wir den Vorstoss teilweise erheblich erklärt, weil wir uns bei diesen Forderungen einig sind. Wir wollen nicht, dass durch die Abdeckung von Güllesilos, was in Bezug auf das Ammoniak eine wichtige Massnahme ist, beim Stabilisierungsziel sogar noch zusätzliche Probleme auftauchen. Vielmehr sollten wir mehr Spielraum erhalten. Wir haben aber die teilweise Erheblicherklärung beantragt, weil der Vorstoss fordert, dass wir etwas über das Bundesrecht hinaus regulieren. Das können wir nicht tun. In diesem Sinn ist die teilweise Erheblicherklärung zu verstehen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen. Noch eine Bemerkung zum Votum von Benno Ineichen: Es gibt ja zum Beispiel auch landwirtschaftliche Gebäude. Nicht alle Gebäude sind Wohnungen, sondern es gibt viele Gebäude, die nicht bewohnbar sind, sondern wirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Der Rat erklärt das Postulat mit 52 zu 46 Stimmen erheblich.